

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Frau Hofrätin Mag.^a Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz



Graz, 6. Dezember 2023

Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023
GZ: ABT13-933/2023-8; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Wir **begrüßen grundsätzlich die Verordnung** und sehen die **Angleichung der Beurteilungswerte/Jahresgeruchstunden zwischen dem StROG und dem StBauG sehr positiv**. Damit erwarten wir, dass im Interesse der wichtigen regionalen landwirtschaftlichen Produktion und gleichzeitig der notwendigen Entwicklungspotentiale unserer Gemeinden im Interesse der Wohnbevölkerung ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet wird, Nutzungskonflikte möglichst zu vermeiden.

Unabhängig davon müssen wir auf die **enorme finanzielle Belastung für die Gemeinden** hinweisen. Die aufgrund der Umsetzung der Verordnung entstehenden Kostenfolgen gehen aus unserer Sicht weit über die Annahme der Kostenabschätzung hinaus. Die im Entwurf angenommenen Kosten können sich nur auf eine einfache Erhebung in Form einer Abschätzung der Altbestände nach § 40 in Verbindung mit dem Bauakt ohne allfällige Komplikationen beziehen. Durch die nunmehr geforderte genauere Darstellung wird sich auch das Ausmaß jener Sachverhalte erhöhen, die ein umfassendes baurechtliches Feststellungsverfahren gemäß § 40 StBauG nach sich ziehen. Im Entwurf wird dafür ein Rechercheaufwand je Betrieb von 1 bis 2 Stunden angenommen was uns ebenso wie die angenommenen Kosten je Betrieb (EUR 1.000.-bis EUR 1.500,-) **zu gering** erscheint.

Aus Rückmeldungen in der Praxis wurden uns Erfahrungswerte aus Bauverfahren mit relevanten Nachbarbeschwerden kommuniziert, in denen Gutachtenskosten um EUR 10.000,- nicht ungewöhnlich waren.

So kann es in **kleineren Gemeinden mit zB 100 Tierhaltungsbetrieben**, was nicht unüblich ist, schon nach der Schätzung im Verordnungsentwurf zu **Kosten von EUR 100.000,- bis 150.000,- ohne Berücksichtigung des Berechnungsaufwandes** kommen, der ebenfalls enorme Kosten für Sachverständige oder Raumplaner auslösen wird. Bedenkt man, dass es sich dabei häufig um finanzschwache Gemeinden handelt, so ist schon dieser **Aufwand ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht zu leisten**. Umso dramatischer wird die Situation, wenn der Erhebungsaufwand tatsächlich höher wird, als im Entwurf angesetzt wurde. **Wir warnen davor, diese Kostenfolgen für die Gemeinden zu bagatellisieren** da sie angeblich nur einmalig seien.

Auch der Zeitfaktor ist für die Revisionen/Änderungsverfahren relevant, da bei allen Betrieben die zwischen 1969 und 1995 errichtet/erweitert oder umgestellt wurden und für die nicht sämtliche Bewilligungen vorliegen, erst nach Durchführung des Feststellungsverfahrens beurteilt werden kann, ob bzw. wie weit die Emissionen rechtmäßig sind oder nicht.

Uns ist **unklar, wie Erhebungen** nach § 2 Abs 8 durchzuführen sind (Tierhaltungsbetriebe **außerhalb des Gemeindegebietes**, die einen Einfluss auf die Geruchssituation über die Gemeindegrenze hinweg haben, sind zu berücksichtigen), wenn die entsprechenden Daten (insbesondere auch aus den Bauakten) nicht vorhanden sind? Wie und durch wen wird festgestellt, ob Betriebe außerhalb des Gemeindegebietes Einfluss auf die Geruchssituation haben (können)? Wer zahlt die Kosten von Erhebungen im Gemeindegebiet der Nachbargemeinde? Bedeutet § 6 Abs 1, dass nun jede betroffene Gemeinde, auch eine Planung im Gebiet der Nachbargemeinden machen muss?

Die Berechnungstools und Datenbanken werden vom Land beigestellt. Die Rechenmodelle erfordern u.a. topographische Angaben. Dafür sind aber wiederum teilweise von den Gemeinden zu liefernden Daten erforderlich. Zu den topographischen Daten zählen explizit auch die Gebäudedaten, um die Windfelder zu ermitteln. Das sind aber wohl nicht nur die Daten des jeweiligen Betriebs-/Stallgebäudes gemeint, sondern wahrscheinlich auch **Lage und Höhe von einflussrelevanten Baulichkeiten** im Emissionsbereich. Diese Gebäudedaten liegen aber allenfalls für seit Sommer 2022 bewilligte Baulichkeiten vor, müssen aber wohl im Zuge der Revision in Gebieten mit landwirtschaftlichen Betrieben jedenfalls auch erhoben werden. Der mit diesen Erhebungen verbundene zusätzliche

Aufwand ist wohl in der obigen Kostenkalkulation nicht enthalten und lässt sich – wenn auch umgebende Baulichkeiten zu erheben sind kaum abschätzen.

Eine **Bagatellgrenze wie im Baugesetz** fehlt im gegenständlichen Entwurf für die Umsetzung nach dem StROG. Um den Berechnungsaufwand zumindest ein wenig einzuschränken und der tatsächlichen Geruchsbelastung gerecht zu werden, wäre das Einziehen einer derartigen Grenze unbedingt notwendig.

Die Regelung des § 4 ist nicht ausreichend determiniert.

Für das festgelegte Ausbreitungsmodell gibt es angeblich keine Programmbeschreibung in Deutsch! Eine deutschsprachige Programmbeschreibung ist unbedingt für Verständlichkeit und Akzeptanz notwendig.

Aus diesen Gründen müssen wir **dringend fordern, dass die Gemeinden für die Umsetzung der Verordnung finanzielle Unterstützungen vom Land Steiermark** erhalten, da es nicht zumutbar ist, die enormen Kosten aus den ohnehin sehr angespannten Gemeindebudgets zu finanzieren. Wir bedanken uns ausdrücklich nochmals, dass mit der neuen Verordnung die Angleichung der Beurteilungswerte/Jahresgeruchstunden zwischen dem StROG und dem StBauG möglich wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer